

Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote, Susanna Tausendfreund, Dr. Sepp Dürr, Christine Kamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Identifizierung Polizeieinsatzkräfte

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die ihren Dienst in Uniform ausüben, beim Einsatz mit Namens- oder Dienstnummernschildern auszustatten, die sichtbar an den Uniformen anzubringen sind und gegebenenfalls hierfür nötige Rechtsgrundlagen zu schaffen bzw. vorzulegen.

Begründung:

In den letzten Jahren hat es immer wieder Situationen gegeben, bei denen es für die Nachvollziehbarkeit von Vorgängen oder Verantwortlichkeiten bei Einsätzen der Sicherheitsbehörden sinnvoll gewesen wäre, wenn die einzelnen Beamtinnen und Beamte identifizierbar gewesen wären. Polizei und Bürger sollten so weit wie möglich vertrauensvoll kooperieren, ob bei Veranstaltungen, Fußballspielen, Versammlungen, einer Verkehrskontrolle oder bei anderen Einsätzen. Dafür ist eine gegenseitige Identifikationsmöglichkeit nötig. Im Streitfall müssen sowohl die Polizeibeamtinnen und -beamten als auch die Bürgerinnen und Bürger identifizierbar sein.

Die Uniform tragenden Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen müssen deshalb nach außen durch eindeutig zuordenbare Kennzeichen individualisierbar sein. Hierzu können z.B. deutlich sichtbare Namens- oder Dienstnummernschilder gewählt werden. Zur Wahrung des Persönlichkeitsrechts der Einsatzkräfte können auch Dienstnummern gewählt werden, die ggf. von Einsatz zu Einsatz wechseln.

Die Einführung einer Identifizierungspflicht ist auch vor dem Hintergrund der Umsetzung des European Code of Police Ethics (ECoPE), der bereits am 19. September 2001 vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedet wurde, angezeigt. Hierin ist festgeschrieben, dass „Polizeibedienstete auf allen Rangstufen persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig für ihr eigenes Tun und Unterlassen oder für ihre Anweisungen an Untergebene sind“ (Ziff. 16 ECoPE). In der dazugehörigen Kommentierung heißt es: „Ohne die Möglichkeit, eine/n Polizeibediensteten persönlich zu identifizieren, wird der Begriff der Rechenschaftspflicht aus der Perspektive der Öffentlichkeit sinnentleert“.

Eine Normierung der Kennzeichnungspflicht von Polizeibediensteten gewährleistet die individuelle Zurechenbarkeit staatlichen Handelns und stellt in der Konsequenz eine Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips dar.

Im internationalen Vergleich gibt es zahlreiche erfolgreiche Beispiele für eine Kennzeichnungspflicht von Polizeieinsatzkräften. So hat die Polizei in New York bereits seit 1975 die Pflicht zur Kennzeichnung mit Namensschildern eingeführt. Bei der Metropolitan Police in England ist das Tragen von Identifizierungsnummern seit 2004 Pflicht. In Deutschland regelt beispielsweise die Freie und Hansestadt Hamburg seit 1995 das Tragen von Namensschildern in einer Dienstverordnung. Dies erfolgt mit dem Ziel die Ansprechbarkeit der Polizeieinsatzkräfte zu erhöhen, den Dialog zu fördern und dadurch das Vertrauensverhältnis Bürger – Polizei zu verstärken.